

vor rund einem Jahrhundert hier aufgelassen wurde. Auf den ersten Blick läßt sich erkennen, daß der Gipfel des Baumes einmal abgebrochen war. Er wies auch ein großes Loch am Ende des Stammes auf, durch das die Elemente durch Jahrzehnte hindurch ihr Zerstörungswerk ausführen konnten.

Der Stamm mußte völlig ausgehöhlt werden, da auch von einer Wurzel die Fäulnis des Holzes in den Stamm fortschritt. Hier war auch ein Rüsselkäfer als Schädling am Werk, der sonst nur im abgestorbenen Holz angetroffen wird. Nach entsprechender Konservierung des Holzes wurde der Hauptstamm plombiert, ebenso wurden alle Astlöcher verschlossen. Bezeichnend für die Verstandnislosigkeit mancher Gärtner für Bäume ist die Tatsache, daß einer vor 14 Jahren auf die Frage, ob denn die Öffnung im Stamm nicht verschlossen werden solle, antwortete, dies wäre zu vermeiden, weil sonst der Baum „erstirbt“.

Erstirbt ist er allerdings nicht, aber beinahe verfault, zumal das Lindenholz sehr wenig widerstandsfähig ist und der Baum dem Angriff von oben und unten nicht mehr lange Stand gehalten hätte. Eines der schönsten Wiener Ortsbilder ist nunmehr auf lange hinaus sichergestellt. Ein wahres Glück ist es, daß es in Wien doch noch viel Natur- und Heimatfreunde gibt; der Baum wäre beinahe bei der Errichtung des Gedenksteines gefällt worden. — Erfreulich ist auch die ungemein rege Anteilnahme der Bevölkerung an den Erhaltungsarbeiten. Möge die Stadtverwaltung auch in Zukunft die Mittel zur Verfügung stellen, um im Großraum Wien möglichst alle irgendwie bedeutenden Naturgebilde zu erhalten und auch für die Zukunft sicherzustellen.

S.

Von unserem Büchertisch.

Klose-Vollbach: Die Naturschutzgesetzgebung des Reiches. I. Das Reichsnaturschutzgesetz. II. Die Naturschutzverordnung. (8°, geb. 8.— RM). Neudamm 1938 u. 1939 (Wlg. F. Neumann). Durch einen Neudruck des I. Teiles in diesem Jahre ist das für alle Naturschutzbehörden und -stellen überaus wertvolle Buch ganz auf den neuesten Stand gebracht. Der I. Teil behandelt das Reichsnaturschutzgesetz und die Durchführungsvorordnung, der II. die Naturschutzverordnung (zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere der nicht jagdbaren Vögel). Der I. Teil bringt als Anhang das Tierchutzgesetz und den größten Teil der einschlägigen letzten Verordnungen, der II. die für den Naturschutz wichtigen Paragraphen des Reichsjagdgesetzes, die Novellen zum Naturschutzgesetz, die restlichen Verordnungen und die Formblätter für die Erklärung von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten. Der große Wert des Werkes ruht in den eingehenden Kommentaren, die allen Paragraphen des Gesetzes und der Verordnung beigelegt sind. Die Tatsache, daß die Erläuterungen von einer Seite stammen, die unmittelbar an der Quelle, in der Obersten Naturschutzbehörde, sitzt, machen das Buch zu einem unbedingt verlässlichen Führer in der Handhabung des Reichsnaturschutzrechtes. Wir können allen Naturschutzbehörden und -stellen die Anschaffung nur dringendst empfehlen.

Schlesinger.

R. Sepp: Pflege und Gestaltung der Heimat. (8°, 213 S., 54 Abb., geb. 5.80 RM). München-Berlin 1938 (Kommunalschriftenverlag F. Zehle). Wer als Naturschützer, Heimat- oder Denkmalpfleger an den Aufgaben dieser Kulturbewegungen praktisch arbeiten will, der findet die Lösungen für fast alle Möglichkeiten, die ihm begegnen können, in diesem Buche einzeln und vielfach unter sehr guter Hervorhebung durch Bildbeispiele und Gegenbeispiele behandelt. Wer von unseren Lesern das Buch eingehend durcharbeitet, wird geradezu überrascht sein über die Gedankengleichheit hinsichtlich der Einzel-

heiten des Weges im Naturschutz, den R. Sepp jetzt geht und den wir oftmals schon immer gegangen sind. Man hat den Eindruck, es müßten Verbindungen zwischen beiden bestanden haben und doch sind es nur Gleichheiten der Gedanken, die eben aus der gleichen Not kommen. Diese Gleichrichtung wird das Buch unseren Lesern besonders eindrucksvoll machen, da sie ja mit diesem Ideengut vertraut sind und es hier selten klar und auf das Praktische gerichtet zusammengefaßt ist. Besonders gilt dies von den beiden Abschnitten, die R. Sepp selbst behandelt, „Landschaftspflege und Naturschutz“ und „Gemeinde und Baukultur“. Auch die weiteren Abschnitte „Denkmalpflege und Ortsmuseum“ (G. Vill), „Ortsgeschichte, Ortskunde, Brauchtum“ (R. Lippmann), „Gemeindliche Kunstpflege“ (M. Boeverlein, R. Sepp, M. Pfister) und „Gemeinde und Volksbildung“ (F. X. Wahl, Sauter, G. Pommer und G. Klein) werden ungeteiltes Interesse finden und vielfach Anregungen dem geben, der für seine Heimat etwas übrig hat.

Es ist ein Buch, das die Arbeitsgebiete der beiden einschlägigen Vereine in Niederdonau „Donauländische Gesellschaft für Naturkunde und Naturschutz“ und „Verein für Landeskunde“ erschöpfend und dazu ganz im Sinne der von ihnen vertretenen Richtungen behandelt. Ich würde nur wünschen, daß sich jeder, der am Naturschutz, der Heimat- und Denkmalpflege irgendwie interessiert ist, besonders jeder mit diesen Fragen amtlich Beschäftigte, das Buch ehebaldigst beschafft. Ich habe bisher keine bessere Zusammenfassung aller einzelnen Fragen kennen gelernt. Schlesienger.

W. Weber: Das Recht des Landschaftsschutzes. (80, 125 S., gebd. 6.50 RM, geh. 5.— RM). Neudamm 1938 (Wlg. J. Neumann). Die Fragen des Landschaftsschutzes vom Standpunkt des gesamten Rechtsrechtes her klarzulegen, ist der Zweck dieses gründlichen, ebenso auf Sachkenntnis im Fachlichen wie im Formaljuristischen aufgebauten Werkes. Nach den „Aufgaben und Wirkungsmöglichkeiten des Landschaftsschutzes“ und einer Besprechung der Grundzüge des „allgemeinen Landschaftsschutzes“ behandelt Weber eingehend die §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes und ihre Wirkung für den Schutz der Deutschen Landschaft im einzelnen. Ein weiterer Abschnitt beschäftigt sich mit der Neulande und den gegen die Verunstaltung durch sie erlassenen Gesetzesmaßnahmen (9. Bekanntmachung des Reichsrates der Deutschen Wirtschaft u. a.). Dann werden die Verunstaltungen durch Bauten und in einem weiteren Abschnitt die „sonstigen für den Landschaftsschutz bedeutsamen Rechtsgebiete und Bestimmungen“ sorgsam erläutert. Entschädigungsfragen sowie das Verhältnis des Landschaftsschutzes zu Raumordnung und Landesplanung schließen den eigentlichen Teil des Buches ab, dem sich ein Anhang mit den Gesetzen, Verordnungen und Erlässen im Gegenstande und ein Inhaltsverzeichnis anschließt. Das Buch wird besonders in allen amtlichen Kreisen des Naturschutzes (Behörden und Stellen) größten Anklang als wertvoller Ratgeber finden. Schlesienger.

R. Glasfald: Die Vogelwelt eines Laubwirtschaftswaldes. (89, 30 S., 11 Karten, geh. — 80 RM). Neudamm 1939 (Wlg. J. Neumann). Die eingehende wissenschaftlich-ökologische Arbeit kann gerade vom Standpunkt des Naturschutzes aus als vorbildlich bezeichnet werden. Sie gibt einmal einen klaren Überblick über die Wechselwirkung zwischen Forstbehandlung und Vogelwelt. Begreiflicherweise sind die Naturverjüngungen und das Altholz die vogelreichsten Gebiete, während Stangen- und angehendes Baumholz geradezu als vogelarm bezeichnet werden müssen. Dem Vogelfundigen wird die Arbeit umso mehr sagen, je mehr er sich der Erkenntnis der Wechselbeziehungen zwischen Lebensraum und Artenzahl erschließt. Schlesienger.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Donauländische Gesellschaft für Naturkunde und Naturkunde, Wien, 1., Herrngasse 9, Fernruf 11-20-5-20. — Verantwortlich: für den Text: Hofrat Prof. Dr. Günther Schlesienger, Wien, 1., Herrngasse 9, für den Anzeigenteil: Dr. Lothar Machura, Wien, 16., Mantgasse 2. — Pl.: 1 — D. N. 3. Jhr. 1938: 1000.

Druck von Holzwarth und Berger, Wien, 1., Börseplatz 6.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1939

Band/Volume: [1939_5](#)

Autor(en)/Author(s): Schlesinger Günther

Artikel/Article: [Von unserem Büchertisch 79-80](#)